

Informationszettel für Gewerbebetriebe – Restabfall und Wertstofftrennung –

1. Gesetzliche Grundlagen

Für gewerbliche Siedlungsabfälle gelten bundesweit das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Dabei sind insbesondere die folgenden Paragraphen zu beachten:

- § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG: Überlassungspflicht an die Kommune
- §§ 3 und 4 GewAbfV: Vorgaben zur getrennten Erfassung und Verwertung von Wertstoffen
- § 7 GewAbfV: Andienungspflicht für Restabfall

Die Kernaussagen dieser gesetzlichen Regelungen sind:

- Nicht verwertbarer Abfall (Restabfall) muss getrennt gehalten und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden.
- Eine Abgabe von Restabfall an private Entsorger ist nicht zulässig.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in jedem Unternehmen Restabfall entsteht, da nicht alle Abfallarten verwertbar sind.

2. Vorgaben im Landkreis Holzminden

Die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen im Landkreis Holzminden erfolgt durch die Satzung über die Abfallbewirtschaftung durch den Landkreis Holzminden (Abfallbewirtschaftungssatzung). Die Regelungen in der Satzung besagen:

- Gewerbliche Grundstücke benötigen **mindestens einen Restabfallbehälter der AWH (§ 19 Abs. 4 S. 2)**.
- Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnen und Gewerbe) benötigen **mindestens einen Bioabfallbehälter und einen Restabfallbehälter (§ 19 Abs. 4 S. 1)**.
- Das Mindestvolumen beträgt (§ 19 Abs. 5):
 - **5 Liter Restabfall pro Woche und Person** (bei gemischt genutzten Grundstücken) und
 - **2,5 Liter pro Woche und Beschäftigten** (bei reinen Gewerbegrundstücken).

3. Warum die Restabfalltonne Pflicht ist

Erfahrungswerte und Sortieranaysen zeigen, dass in fast allen Gewerbebetrieben oder anderen Herkunftsbereichen Abfälle anfallen, die nicht verwertbar sind und die nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden können. In der Praxis treten oftmals folgende Probleme auf:

- Wertstoffe und andere Abfälle werden gemeinsam erfasst. Es wird nicht zwischen Abfällen zur Verwertung (AzV) und Abfällen zur Beseitigung (AzB) unterschieden.
- Das Abfallgemisch wird über private Unternehmen entsorgt. Dies ist rechtlich unzulässig:
 - Verstoß gegen § 7 GewAbfV (Überlassungspflicht)
 - Verstoß gegen §§ 3 und 4 GewAbfV (Wertstofftrennung)

4. Vorgaben zur Wertstofftrennung nach GewAbfV

Die getrennte Erfassung der Abfälle am Entstehungsort hat Priorität (§ 3 Abs. 1). Folgende Wertstofffraktionen müssen jeweils separat gesammelt werden:

Wertstofffraktion

1. Papier / Pappe / Karton
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle
8. Weitere verwertbare Stoffe

5. Vorbehandlung von gemischten Gewerbeabfällen (§ 4 GewAbfV)

Wenn eine getrennte Sammlung nicht möglich ist, müssen die gemischten Abfälle in einer genehmigten Vorbehandlungsanlage behandelt werden. In den Gemischen vor der Behandlung dürfen jedoch keine medizinischen Abfälle und Bioabfälle enthalten sein. Glasabfälle können enthalten sein, wenn sie die Sortierung nicht stören.

Wenn eine Vorbehandlung nicht möglich ist, müssen die Abfallgemische direkt energetisch verwertet werden (z. B. in einer Verbrennungsanlage mit Verwertungstatus für das Abfallgemisch). Auch hier dürfen bestimmte Stoffe nicht enthalten sein, wie z. B. Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle.

6. Restabfall in Gewerbebetrieben

Für folgende Abfälle existiert i. d. R. kein zulässiger Verwertungsweg, so dass diese als Restabfall einzustufen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind:

a) Abfälle aus Betriebstätigkeiten

- kleinformatische gemischte Abfälle, die eine stoffliche Verwertung aufgrund der Vermischung und Verschmutzung ausschließen
- verschmutzte Verpackungen, verschmutztes Papier
- Abfälle, die bei der Raumpflege/ Reinigung entstehen (Kehricht, Staubsaugerbeutel, Staubsaugerinhalte, Putzlappen)
- Abfälle, die bei Grundstückspflege und Gebäudereinigung entstehen (Straßenkehricht, gemischte Abfälle in Mülleimern, Kehricht in Werkstätten, Lagerräumen etc.)
- Verbundmaterialien mit unbrennbaren Bestandteilen, unzerlegte Verbrauchsgüter (Glasbilderrahmen, Locher, Stempelkissen, Kugelschreiber) und defekte Gegenstände (Glühlampen)
- Eingetrocknete Farben und Klebstoffe, Pinsel, alte Tapeten und Tapetenreste
- Lederabfälle (kaputte Taschen, Aktenmappen, etc.)
- Hygieneabfälle aus der medizinischen und/ oder kosmetischen Versorgung (Watten, Tupfer, Verbände, Liegenauflagen, Mundschutz)

b) „Sozialabfälle“ von Mitarbeitern, Besuchern und dem Publikumsverkehr

- Abfälle aus Sanitäranlagen wie Hygieneartikel, Papierhandtücher
- Asche, Zigarettenreste
- Servietten mit Speiseresteanhaftungen
- Speisereste

Typische Anfallstellen für Restabfälle sind:

- Mülleimer in Foyers, Kantinen, Aufenthaltsräumen
- Mülleimer in Büroräumen, Hotelzimmern
- Mülleimer auf einem Freigelände und auf Parkplätzen

7. Bereitstellung der Restabfallbehälter im Landkreis Holzminden

Die Behälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel noch schließt. Das Gewicht der Abfälle in den Behältern darf folgende Werte nicht überschreiten.

Behältervolumen [l]:	120	240	660 – 1.100
Abfallgewicht [kg]:	60	100	350

Die Bereitstellung der Behälter hat an Abfuhrtagen bis 07:00 Uhr am Straßenrand zu erfolgen. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich zurück zu stellen.